

SATZUNG

„GIH – Landesverband Thüringen Gebäudeenergieberater, Ingenieure, Handwerker e.V.“

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „GIH – Landesverband Thüringen Gebäudeenergieberater, Ingenieure, Handwerker“

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins

„GIH – Landesverband Thüringen Gebäudeenergieberater, Ingenieure, Handwerker e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Rudolstadt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein dient in erster Linie dem Umweltschutz durch die Förderung der unabhängigen, ganzheitlichen Gebäudeenergieberatung in Thüringen.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch

- Veranstaltung von Seminaren, Vorträgen, Ausstellungen, Mitwirkung bei regionalen Veranstaltungen, Verbreitung von Informationen und Öffentlichkeitsarbeit, Förderung umweltfreundlichen Verhaltens.
- Unterstützung der Vereinsmitglieder in ihrer Tätigkeit durch gezielte Weiterbildungsveranstaltungen
- Operative Zusammenarbeit der Mitglieder bei komplexen Vorhaben

Aufgabe des Vereins ist es, zur Verringerung des Energieverbrauches im Gebäudebestand beizutragen. Damit werden insbesondere die Ziele, die die Vereinten Nationen 1992 auf dem Klimagipfel in Rio de Janeiro beschlossen und mit der Agenda 21 formuliert haben, angestrebt. Darüber hinaus kann der Verein auch andere Aktivitäten ergreifen, die dem Satzungszweck dienen.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennt, sie nachdrücklich unterstützt und über einen Befähigungsnachweis als Gebäudeenergieberater verfügt.

Jedes ordentliche Mitglied hat 1 Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche durch Zuwendungen an den Verein dessen Arbeit unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Der Antrag als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vorstandes erworben.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Löschung der juristischen Person
- durch Tod der natürlichen Person
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes spätestens drei Monate vor Schluß des Geschäftsjahres zum Ende des Geschäftsjahres.
- durch Ausschluß aus dem Verein. Er ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen Vereinsbeschlüsse verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Kündigung und Ausschluss haben durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Der Verein ist berechtigt, Mitgliedsbeiträge zu erheben.

Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages verbunden. Er ist erstmals fällig mit dem Beitritt für das jeweils laufende Geschäftsjahr, gleichgültig, zu welchem Zeitpunkt der Beitritt geschieht.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Zahlungsmodalitäten werden in einer, von den Mitgliedern zu erlassenden, Beitragssatzung geregelt.

Die Beitragssatzung kann die Beiträge staffeln und insbesondere hinsichtlich der Höhe der Beiträge zwischen ordentlichen und fördernden Mitgliedern differenzieren. Fördernde Mitglieder können freiwillig über den in der Beitragssatzung festgelegten Betrag hinausgehende Zuwendungen zur Förderung des Vereinszwecks leisten.

Hat ein Mitglied seinen Jahresbeitrag nicht bis zum Ende des Geschäftsjahres entrichtet, in dem der Beitrag fällig wurde, kann die Mitgliedschaft mit Ablauf dieses Geschäftsjahres beendet werden. Darüber beschließt der Vorstand. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Entrichtung des rückständigen Beitrages. Der Wiedereintritt in den Verein erfordert einen erneuten Aufnahmeantrag.

Die vom Verein etwa erzielten Überschüsse dürfen den Mitgliedern nicht ausbezahlt werden; sie sind ausschließlich zu den genannten satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Deshalb kann kein ausscheidendes Mitglied Zahlungen aus dem Vereinsvermögen verlangen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Sollten ordentliche Mitglieder des Vereins oder Mitglieder der Organe des Vereins für die Ausübung genau zu definierender Tätigkeiten angestellt oder honoriert werden, so ist hierfür der Abschluss eines schriftlichen Vertrages notwendig.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter einzuberufen und zu leiten.

Im Verhinderungsfall wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres stattfinden.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung einberufen wenn das Interesse des Vereins es erfordert und muß, wenn die Einberufung durch Verlangen eines Viertels der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Die Einladung zur Mitgliedsversammlung hat schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Vorlage der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung kann die Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins muß der Einladende ausdrücklich in der Einladung darauf hinweisen.

Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Vorstandsmitgliedern. Zu benennen sind:

- der Vorsitzenden
- der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
- der 2. Stellvertreter des Vorsitzenden als Schatzmeister

Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende allein berechtigt oder der Stellvertretende des Vorsitzenden mit dem Schatzmeister.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden den Vorsitzenden nur nach Absprache vertritt.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Wahlen finden in der ersten Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres statt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, muß zur Neuwahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden und im Verhinderungsfall vom Stellvertreter des Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Revision

Für die Überprüfung der Einnahmen und Ausgaben und der satzungsmäßigen Verwendung der Mittel kann die Mitgliederversammlung eine(n) Revisor(in) bestimmen. Diese(r) darf nicht dem Vorstand angehören.

§ 9 Auflösung der Vereins

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zweck eigens einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sein müssen, und dann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muß innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auch in dieser Sitzung ist für die wirksame Auflösung des Vereins eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Handwerkskammer für Ostthüringen - Umweltzentrum des Handwerks Thüringen, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ist dies nicht möglich, dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10

Anwendbarkeit des Bürgerlichen Gesetzbuches

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die vereinsrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 11

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist der Sitz des Vereins

§ 12

Satzungsbeschluss

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 25.05.2000 beschlossen.

Die Änderung der Satzung wurde von den anwesenden Mitgliedern der 8. Mitgliederversammlung am 30.04.2005 beschlossen (siehe Protokoll der 8. MV).

Diese Satzung tritt mit Ihrem Beschluss vom 30.04.2005 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen außer Kraft

Rudolstadt, 30.04.2005